

# Gemeinde Möttingen

Landkreis Donau-Ries

## Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Einbezugssatzung „An der Mühlstraße II“, Balgheim

Hier:

- a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- b) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

a)

Der Gemeinderat Möttingen hat am **12.04.2021** in öffentlicher Sitzung die Aufstellung der Einbezugssatzung „An der Mühlstraße II“, Balgheim beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Planung wurde das Planungsbüro Godts, Kirchheim am Ries beauftragt.

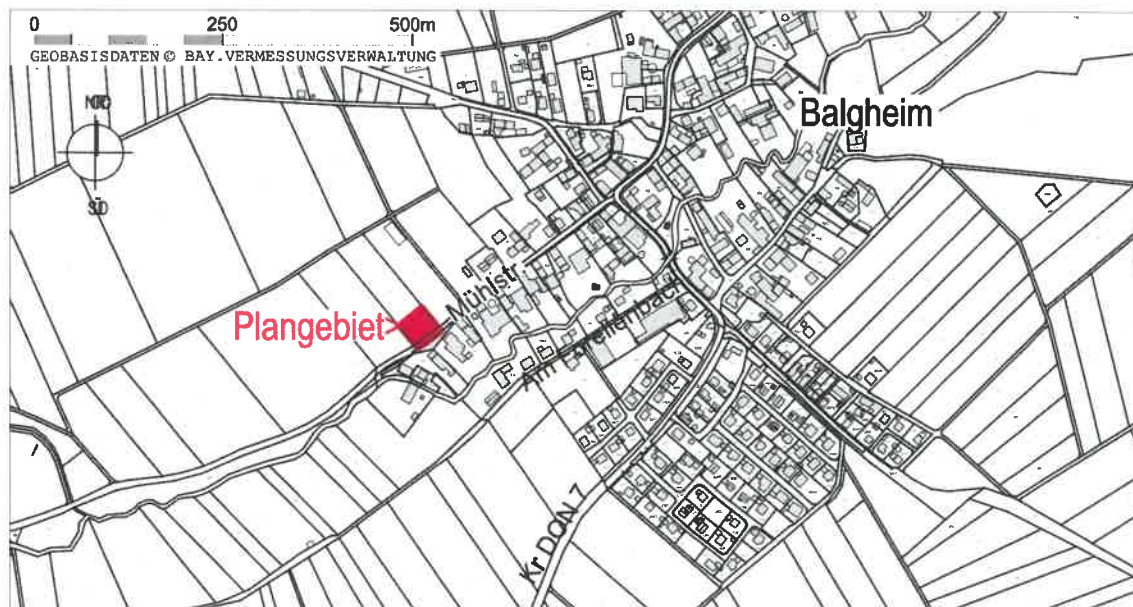
Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern (TF= Teilfläche) Fl.-Nrn. 150/2 (TF) und 767 (TF) Gemarkung Balgheim.

Das Gebiet des Bebauungsplans ist wie folgt umgrenzt:

- im Norden: Fl.-Nr. 767 (TF, Acker)
- im Osten: Fl.-Nrn. 766 (Wohnen) und 150/2 (TF, Mühlstraße)
- im Süden: Fl.-Nr. 926 (Grünfläche, Zufahrtsbereiche)
- im Westen: Fl.-Nrn. 150/2 (TF, Mühlstraße) und 768 (Streubstwiese)  
jeweils Gemarkung Balgheim

Im Planbereich wird im Wesentlichen gemischte Baufläche und Grünfläche festgesetzt.  
Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden planintern auf Fl.-Nr. 767 (TF) umgesetzt.

Die Lage des Plangebietes ist dem Lageplan zu entnehmen, der nachfolgend abgedruckt ist.



In der Sitzung vom **12.04.2021** hat der Gemeinderat den Entwurf der Einbezugssatzung gebilligt und beschlossen, diesen für die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der Einbezugssatzung samt Begründung, Umweltbericht und Satzung in der Fassung vom 12.04.2021 liegt hierzu in der Zeit vom

**26.04.2021 bis einschließlich 04.06.2021**

im Rathaus Möttingen, Dorfplatz 12, 86753 Möttingen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

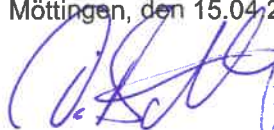
Auf Grund des derzeitigen Katastrophenschutzfalles zur Eindämmung des Corona-Virus sind Einsichtnahmen in den Rathäusern/Verwaltungen nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich (Telefon: 09083 9610-16, e-Mail: lindner@moettingen.de).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bzw. Anregungen und Bedenken schriftlich oder nach vorheriger Terminvereinbarung zur Niederschrift bei der Gemeinde Möttingen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Einbezugssatzung unberücksichtigt bleiben.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Möttingen, den 15.04.2021



Timo Böllmann  
1. Bürgermeister

